



**EINWOHNERGEMEINDE  
BETTENHAUSEN**

**Reglement für die  
Erhebung einer  
Konzessionsabgabe  
Elektrizitätsversorgung**

vom 9. Juni 2021

Die Gemeindeversammlung Bettenhausen erlässt gestützt auf Art 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung.

Zweck

**Art. 1** Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Bettenhausen mit dem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

**Art. 2** <sup>1</sup> Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Bettenhausen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Bettenhausen vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

**Art. 3** <sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde Bettenhausen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

<sup>2</sup> Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie: Die Abgabe beträgt mindestens 0.5 Rappen und maximal 2.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe innerhalb des Abgaberahmens nach Abs. 2 vorstehend mittels einer Verordnung fest.

<sup>4</sup> Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>5</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen neuen Konzessionsvertrag ab und regelt in diesem die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1, 2 und 3 vorstehend.

Inkrafttreten

**Art. 4** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen auf und ersetzt das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Bettenhausen und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 07.12.2005.

Die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident Die Sekretärin



Urs Zumstein

Naomi Appel

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10.05.2021 bis 09.06.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 18 vom 06.05.2021 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

3366 Bettenhausen, 22.07.2021

Die Gemeindeschreiberin



Naomi Appel